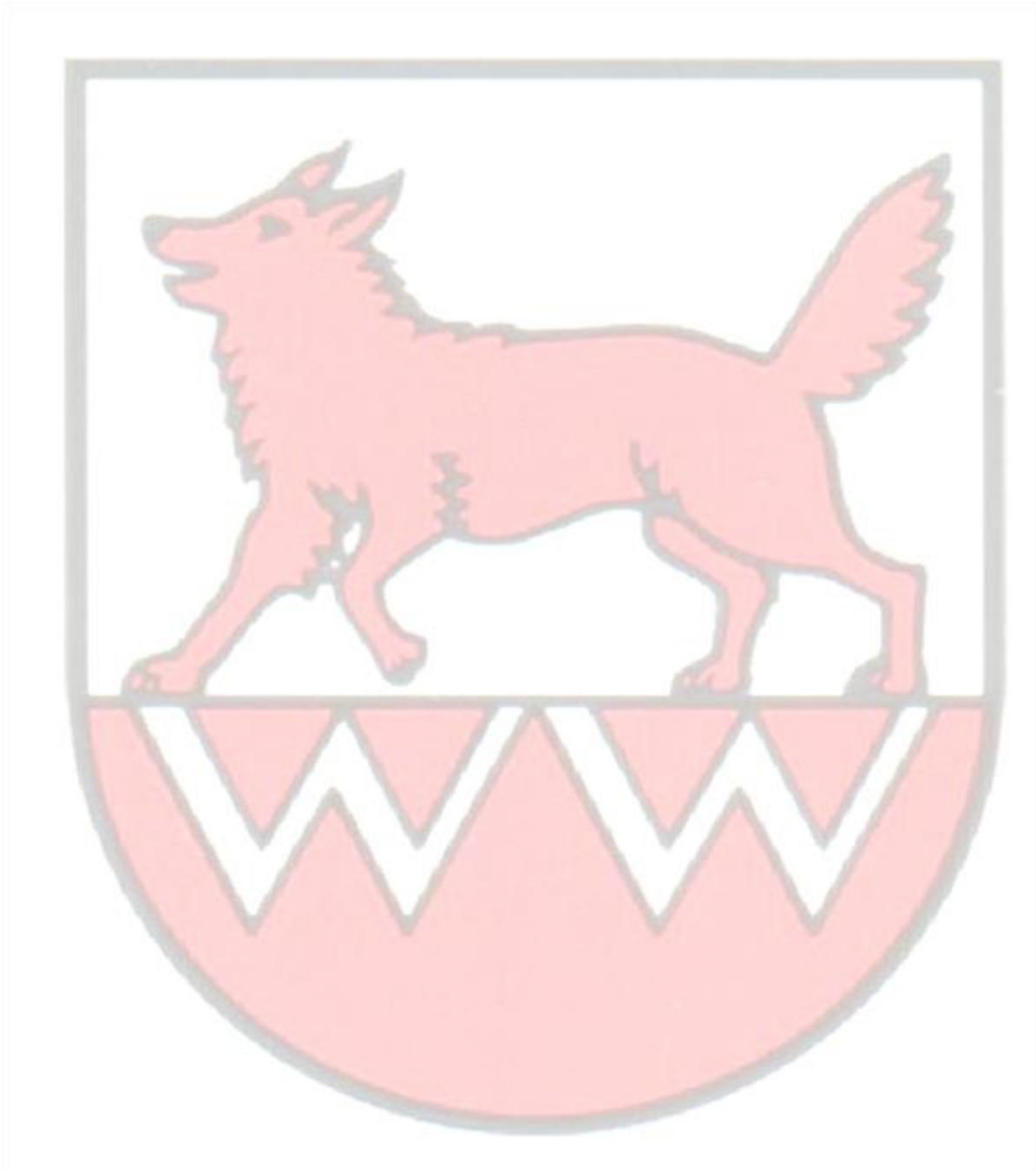


EINWOHNERGEMEINDE WOLFWIL
Reglement ComWo AG Glasfasernetz



Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf die §§ 56 Abs. 1 lit. a und 159 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992¹ sowie gestützt auf § 20 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 8. Dezember 2022 - beschliesst:

Präambel

Gemäss Protokoll Gemeindeversammlung Nr. 23.1 vom 25. Mai 2023 der Einwohnergemeinde Wolfwil hat diese die Aufgabe, auf dem Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Wolfwil ein flächendeckendes Glasfasernetz zu erstellen, die Grundeigentümer an dieses Glasfasernetz anzuschliessen und für die Kunden das Glasfasernetz zu betreiben zwecks Versorgung mit Diensten für Fernsehen, Radio, Internet, Telefonie etc. Sie hat beschlossen, diese Aufgabe an die neu gegründete ComWo AG auszulagern.

Die Gemeindeversammlung Nr. 23.1 hat gestützt darauf mit grossem Mehr und ohne Gegenstimmen am 25. Mai 2023 die Gründung einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft mit der Firma ComWo AG und einem Aktienkapital von CHF 200'000, das zu 50 % durch die Einwohnergemeinde Wolfwil und zu 50 % durch die Elektra Wolfwil AG liberiert wird, beschlossen. Weiter hat die Gemeindeversammlung beschlossen, dass nebst dem Aktienkapital die Einwohnergemeinde Wolfwil wie auch die Elektra Wolfwil AG der ComWo AG je ein Darlehen in Höhe von CHF 400'000 an die ComWo AG gewähren.

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements gelten – unbesehen der Formulierung – in gleicher Weise für alle Geschlechter.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹Die Einwohnergemeinde Wolfwil hat die Aufgabe, auf dem Gemeindegebiet ein glasfaserbasiertes Kommunikationsnetz (Fernsehen, Radio, Internet, Telefonie und weitere Dienste) zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten und die Grundeigentümer an dieses Glasfasernetz anzuschliessen.

§ 2 Ausgestaltung

¹Zur Verfolgung dieses Zweckes ist die Einwohnergemeinde Wolfwil befugt, Unternehmen zu gründen, sich an solchen zu beteiligen, Kooperationen mit weiteren öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privatrechtlichen Gesellschaften einzugehen sowie Leistungsvereinbarungen und Konzessionsverträge abzuschliessen.

¹ GG; BGS 131.1

2. Unternehmensform und Kapitalbeteiligung

§ 3 Form des Unternehmens

¹Die Einwohnergemeinde Wolfwil erstellt und betreibt auf ihrem Gemeindegebiet ein glasfaserbasiertes Kommunikationsnetz durch eine Aktiengesellschaft nach Art. 620 ff. des Obligationenrechts vom 30. März 1911 (OR; SR 220).

²Die Firma der Aktiengesellschaft mit Sitz in Wolfwil lautet ComWo AG.

³Die Aktiengesellschaft bezweckt auf dem Gebiet der Gemeinde Wolfwil die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt eines Kommunikationsnetzes (Fernsehen, Radio, Internet, Telefonie und weitere Dienste). Sie kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, Liegenschaften, Patente und andere immaterielle Werte sowie Grundeigentum erwerben, verwalten, vermitteln und veräussern und überhaupt alle Geschäfte tätigen, die mit dem Zweck der Gesellschaft zusammenhängen oder diesen zu fördern geeignet sind.

⁴Bei der Gründung beträgt das Aktienkapital der Aktiengesellschaft CHF 200'000.

§ 4 Kapitalbeteiligung bei der Gründung

¹Bei der Gründung hält die Einwohnergemeinde 50 Prozent des Aktienkapitals.

3. Organisation

§5 Pflichten und Befugnisse des Gemeinderats

¹Der Gemeinderat übt alle der Einwohnergemeinde Wolfwil zustehenden Aktionärsrechte aus.

²Er gibt der Gemeindeversammlung Kenntnis über den Geschäftsbericht (inkl. Jahresrechnung) der ComWo AG. Der Geschäftsbericht ist – zusammen mit der Gemeinderechnung anlässlich der Rechnungsgemeindeversammlung – aufzulegen.

³Das Budget der ComWo AG wird dem Gemeinderat jährlich zur Kenntnisnahme unterbreitet.

⁴Mindestens zwei Mitglieder des Verwaltungsrats sind Gemeindevertreter der Einwohnergemeinde Wolfwil.

§ 6 Verantwortlichkeit der Gesellschaft

¹Die ComWo AG übernimmt die Ergebnisverantwortung für die ihr übertragenen Aufgaben.

²Die ComWo AG führt ihren Betrieb unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, der Koordination der Leistungsangebote, der Transparenz und der Vergleichbarkeit mit anderen Leistungserbringern und der Qualitätssicherung. Sie ist befugt, alle dafür notwendigen Handlungen vorzunehmen.

§ 7 Verfügungsrecht

¹Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die ComWo AG in ihrem Zuständigkeitsbereich gegenüber Kunden und Dritten das Recht, Verfügungen zu erlassen.

§ 8 Rechtsschutz

¹Gegen Verfügungen, welche die ComWo AG gestützt auf dieses Auslagerungsreglement erlässt, kann beim Gemeinderat der Einwohnergemeinde Wolfwil Beschwerde erhoben werden.

²Beschwerden sind innert 10 Tagen nach der Zustellung schriftlich und begründet einzureichen.

4. Mitwirkungsrecht der Stimmberechtigten

§ 9 Aktienkapital und Aktienverkauf

¹Die Einwohnergemeinde Wolfwil muss grundsätzlich mindestens 50 Prozent des Aktienkapitals und der Aktienstimmen der Aktiengesellschaft halten.

²Der Verkauf von Aktien der Einwohnergemeinde Wolfwil muss der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung unterbreitet werden.

³Die Aktien werden als Verwaltungsvermögen in der Bilanz der Einwohnergemeinde Wolfwil geführt.

5. Gebühren und Tarifgestaltung

§ 10 Ermächtigung zur Gebührenerhebung

¹Die ComWo AG ist ermächtigt, zur Deckung des Betriebsaufwands und des ungedeckten Teils der Investitionen Gebühren zu erheben.

§ 11 Tarifgestaltung

¹Die Gebühren sind nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen festzulegen. Sie sollen der Aktiengesellschaft einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben und so die längerfristige Unternehmenssicherung (Abschreibungen, betriebsnotwendige Eigenkapitalbildung) ermöglichen.

6. Vorschriften über den Finanzhaushalt

§ 12 Rechnungslegung und Revision

¹Die ComWo AG untersteht nicht den Rechnungslegungs- und Revisionsvorschriften nach Gemeindegesetz. Es gelten die Bestimmungen nach OR.

7. Schlussbestimmung

§ 13 Inkrafttreten

¹Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, rückwirkend auf **1. Januar 2024** in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Wolfwil beschlossen am **...** 2024.

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom **...**

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Lindemann Georg

Jäggi Paul